ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON MIETLEITUNGEN

TELEKOM

1. GRUNDLAGEN

1.1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietleitungen des Telekommunikationsnetzes der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (AGB Mietleitungen)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Mietleitungen) gelten für die Überlassung von Mietleitungen des Telekommunikationsnetzes der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt) an ihre Vertragspartner (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt). Die in diesen AGB Mietleitungen verwendeten Begriffe Verbraucher und Unternehmer entsprechen § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Die in diesen AGB Mietleitungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Verbraucher, Kunde etc. umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem Inhalt des vom Kunden angenommenen verbindlichen Angebotes der Salzburg AG oder nach dem jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblatt), diesen AGB Mietleitungen samt deren Anlagen und allenfalls sonstigen vereinbarten Geschäftsbedingungen der Salzburg AG.
Die AGB Mietleitungen gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sowie Klein- oder Kleinstunternehmern gemäß im Sinne des § 4 Z 66 TKG 2021 oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Salzburg AG diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Diese AGB Mietleitungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wurde.

1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

- 1.2.1. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Salzburg AG und dem Kunden kommt zustande, wenn nach Zugang von schriftlicher Bestellung oder schriftlichem Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben wurde oder die Salzburg AG mit der tatsächlichen Leistungserbringung (zB. Freischaltung der Datenverbindung, Zustellung des Übergabeprotokolls) begonnen hat. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. Ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Tag des Beginns der Leistungserbringung.
- 1.2.2. Die Salzburg AG ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen der Bestellung bzw. des Auftrages oder der Vertragsabwicklung zum Nachweis der Identität und der Rechts- und Geschäftsfähigkeit vom Kunden einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Meldezettel bzw. einen Firmenbuchauszug oder ähnlichen Nachweis für seine (Klein- oder Kleinst-) Unternehmereigenschaft zu verlangen. Darüber hinaus kann die Salzburg AG auch den Nachweis über das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis vom Kunden fordern. Die Salzburg AG ist in begründeten Fällen berechtigt, die Bestellung oder den Auftrag abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderen Vertragsverhältnis im Rückstand ist oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für die Salzburg AG unzumutbar ist.

1.3. Änderungen der AGB Mietleitungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte

- 1.3.1. Änderungen der AGB Mietleitungen, deren Anlagen, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblatt) können von der Salzburg AG vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Salzburg AG (www.salzburg-ag.at) abrufbar bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt. Die Salzburg AG behält sich Änderungen der AGB-Mietleitungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte (Produktblatt) vor.
- Für alle Änderungen gilt § 135 Abs 8 TKG 2021: Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die Salzburg AG ab dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden.

Stand: Dezember 2024, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0,
office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB:
Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg, IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005
BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse, IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

SALZBURG AG

Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird dem Kunden der Inhalt der Änderungen, der Beginn von deren Wirksamkeit sowie dessen Recht, in diesem Falle den Vertrag gemäß § 135 Abs 8 TKG 2021 bis zum Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen kostenlos außerordentlich zu kündigen, spätestens drei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen in der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Form (z.B. durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung) mitgeteilt. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer dreimonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Im Falle einer berechtigten Kündigung durch den Kunden gemäß § 135 Abs 8 TKG 2021 endet der jeweilig betroffene Vertrag mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Salzburg AG, wobei bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

› 1.3.2. Der Volltext der Änderungen wird dem Kunden auf Verlangen in elektronischer oder schriftlicher Form zugesandt. Änderungen der AGB Mietleitungen, deren Anlagen, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblätter), die rein administrativer Natur sind oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden und den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Kunden gemäß § 135 Abs 9 TKG 2021 nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

1.4. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Salzburg AG sind die Kunden nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind lediglich einzelne Rechte wie z.B. Rückforderungsrechte. Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die Salzburg AG diesbezüglich schad- und klaglos.

1.5. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der Salzburg AG

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der Salzburg AG haben keine Vollmacht, für die Salzburg AG Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegenzunehmen.

2. LEISTUNGEN DER SALZBURG AG

2.1. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Produktblatt) und den sich darauf beziehenden, schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

2.2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Mietleitungen erfolgt in der vertraglich vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.5.) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungsfrist“). Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von der Salzburg AG zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die Salzburg AG, dem Kunden eine Gutschrift gemäß Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblatt) zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der Salzburg AG sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen. Ist eine Herstellung zum vereinbarten Termin aus Gründen nicht möglich, die der Kunde oder sein Gehilfe oder vom Kunden bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, ist die Salzburg AG berechtigt, den entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt Internet- und Telefonieservice (Punkt „Aufwand für die Behebung von Störungen, die nicht von der Salzburg AG zu verantworten sind - Stundensatz Technik“) zu verrechnen.

2.3. Anschluss

Der Anschluss des Kunden wird von der Salzburg AG zu den vertraglichen Bestimmungen nach den zum Zeitpunkt der Errichtung anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Vor Beginn der Installation der Salzburg AG-Einrichtungen wird der Kunde der Salzburg AG und von ihr beauftragten Dritten die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen mitteilen und für einen Erdungsanschluss sorgen. Der von der Salzburg AG zur Verfügung gestellte Telekom-Anschluss endet jeweils an der kundenseitigen Schnittstelle des von der Salzburg AG bereitgestellten Endgerätes. Geräteeinstellungen an Endgeräten des Kunden werden von der Salzburg AG nicht durchgeführt und sind nicht im Preis enthalten. Die Verkabelung sowie in weiterer Folge die Instandsetzung/Instandhaltung vom Übergabepunkt bis zum Standort des von der Salzburg AG zur Verfügung gestellten Modems/Routers obliegt dem Kunden. Dessen Situierung bzw. Änderung

nach Umbauten wird nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten von der Salzburg AG festgelegt. Die Kosten für allfällige Änderungen sind vom Verursacher zu tragen. Der Kundenanschluss bis zum Übergabepunkt verbleibt im Eigentum der Salzburg AG und ist an die im Anschlussvertrag angegebene Adresse gebunden.

2.4. Störungsbehebung
Ab Feststellung seitens der Salzburg AG von Störungen der Mietleitungen, welche auch von der Salzburg AG zu verantworten sind, werden innerhalb der im Produktblatt festgelegten Zeiten, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt. 2.2. sinngemäß. Der Kunde hat die Salzburg AG bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und ihr oder von ihr beauftragte Dritte jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird die Salzburg AG bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum beauftragt wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der Salzburg AG jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt für Internet- und Telefonieservice zu ersetzen. Störungsmeldungen werden von der Salzburg AG unter den, im Produktblatt oder auf der Website angegebenen Kontaktmöglichkeiten entgegengenommen.

2.5. Mitwirkungspflichten des Kunden
Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Nutzerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der Salzburg AG beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Installationen wie Elektro- und Wasserleitungen etc.), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

2.6. Eingriff in die Anlage
Eingriffe in die Anlage des Kunden (wie z.B. Errichtung, Umverlegung oder Entfernung von Anschlüssen oder Sperr- bzw. Filterdosen, Störungsbehebungen oder Wartung nach der Servicegrenze) dürfen nur von der Salzburg AG oder durch konzessionierte Fachbetriebe vorgenommen werden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

2.7. Dienstequalität
Die Salzburg AG trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstequalität gewährleistet wird. Der Umfang der angebotenen Dienste und die Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich Details der vereinbarten Dienstequalität sind aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen (Produktblätter) ersichtlich.
Eine allfällige Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstequalität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 6.

2.8. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die Salzburg AG
Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von der Salzburg AG Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der Salzburg AG, selbst dann, wenn sie installiert worden sind und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die Salzburg AG zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit.
Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der Salzburg AG oder von deren Beauftragten vorgenommen.

Sollte sich der Kunde im Falle der berechtigten Auflösung des Vertrags vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer dafür entscheiden, ein allfällig überlassenes Endgerät zu behalten, wird eine Abschlagszahlung verrechnet, deren Höhe aus den jeweiligen Vertragsdokumenten hervorgeht.

2.9. Servicegrenze
Als Servicegrenze gilt, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, das jeweils an der kundenseitigen Schnittstelle von der Salzburg AG bereitgestellte Endgerät.

3. ENTGELT UND ENTGELTÄNDERUNGEN

3.1. Entgelte
Die Entgelte für die Überlassung von Mietleitungen richten sich, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nach der gültigen Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen (Produktblatt). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Preise für Installation, Wartung oder Sonderdienste, sind gleichfalls dem gültigen Produktblatt zu entnehmen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Mietleitungen nur die Bereitstellung der Telekommunikationsleistungen umfassen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart oder im Produktblatt angegeben ist. Bei Lieferungen durch die Salzburg AG gelten die vereinbarten Preise ab deren Lager; allfällige Verpackungs- und Versendungskosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.
Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die entsprechenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen (Produktblatt) können bei der Salzburg AG angefordert werden.

3.2. Entgeltbestandteile
Es wird zwischen fixen, regelmäßigen (z.B. Grundentgelt für eine Mietleitung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör) und einmaligen Entgelten (z.B. Einrichtungs- und Installationsgebühren) unterschieden.
Für die Inbetriebnahme ist vom Kunden an die Salzburg AG ein einmaliges Entgelt zu leisten, dessen Höhe sich aus einem fixen Anschlusskostenbeitrag entsprechend der zu realisierenden Bandbreite und einem einmaligen Standort-Aufschließungsbeitrag zusammensetzt. Die Standort-Aufschließungskosten werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand je Einzelfall kalkuliert und sind im Angebot oder Vertrag separat angeführt.
Für die Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes ist vom Kunden ab Leistungsbeginn ein regelmäßiges Entgelt zu leisten, welches ebenfalls aus dem Vertrag ersichtlich ist. Das regelmäßige Entgelt hängt vom tatsächlich in Anspruch genommenen Dienst ab.

3.3. Änderung der Entgelte
Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.3. dieser AGB Mietleitungen.

4. ZAHLUNGEN, FÄLLIGKEIT

4.1. Fälligkeit
Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus dem Angebot bzw. Vertrag. Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.2. Zahlungsverzug
- 4.2.1. Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, für Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß Preisblatt Internet- und Telefonieservice zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.
- 4.2.2. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt Internet- und Telefonieservice in Rechnung zu stellen.

4.3. Einwendungen gegen die Rechnung
Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Die Salzburg AG wird schriftlich zu den Einwendungen des Kunden Stellung nehmen. Nach Ablauf der oben angeführten Dreimonatsfrist ist die Salzburg AG nicht mehr zur Beantwortung des Rechnungseinspruchs verpflichtet. Für den Fall einer ablehnenden Stellungnahme der Salzburg AG hat der Kunde die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde zu beantragen (siehe dazu Punkt 4.5.). Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt davon unberührt.

4.4. Perioden der Rechnungslegung
Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von Euro 10,00 netto nicht überschreiten, behält sich die Salzburg AG vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, wobei der Abrechnungszeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird.

4.5. Schlichtungsverfahren
Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Endnutzer Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021 sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde, die auch nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz (§ 205 TKG 2021 i.V.m § 4 Abs 1 Ziff 2 AStG BGBL I Nr. 105/2015 in

der jeweils gültigen Fassung) tätig wird, wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Die Salzburg AG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde bei der Salzburg AG eingebracht werden. Nach dieser Frist ist nur noch eine gerichtliche Klärung möglich. Ein Rechnungseinspruch ist schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung bei der Salzburg AG zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Salzburg AG nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Schlichtungsverfahrens finden Sie unter www.rtr.at/schlichtungsstelle.

4.6. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen
Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Die Salzburg AG kann jedoch einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen. Der Aufschub der Fälligkeit endet, wenn nicht binnen drei Monaten ab Erhalt der Antwort der Salzburg AG auf den Einspruch ein Antrag auf Streitschlichtung gemäß § 205 TKG 2021 gestellt wird.

4.7. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten
Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

4.8. Aufrechnung
Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Salzburg AG und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der Salzburg AG nicht anerkannter Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

4.9. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden
Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind insgesamt ausgeschlossen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1. Gewährleistungsfrist
Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

5.2. Behebung von Mängeln
Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der Salzburg AG entweder durch Verbesserung oder Austausch behoben. Preisminderung oder Vertragsauflösung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von zwei Wochen bei der Salzburg AG schriftlich und detailliert angezeigt hat.

5.3. Gewährleistungsausschluss
Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der Salzburg AG bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die Salzburg AG trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Beanspruchung über den von der Salzburg AG angegebenen Leistungsrahmen, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden oder mit ihm in Verbindung stehenden Dritten entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material zurückzuführen sind. Die Salzburg AG haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

6. HAFTUNG DER SALZBURG AG; HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND BESCHRÄNKUNGEN; VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

6.1. Haftungsbestimmungen
Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

gehaftet. Die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Salzburg AG ist die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.

6.2. Haftungsausschluss der Salzburg AG hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste

Die Salzburg AG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste durchgehend ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Die Salzburg AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer die Salzburg AG hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. Die Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben und nicht der Salzburg AG zuzurechnen sind, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste der Salzburg AG kann daher nicht zugesichert werden. Die Salzburg AG behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der Salzburg AG unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Krieg und Unruhen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Netze Dritter oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Mietleitung kommen. Die Salzburg AG haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die Salzburg AG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über die Mietleitung transportiert werden oder werden sollen. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.

6.3. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

Die Salzburg AG haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

- 6.3.1. Schutz des Zugangs
  Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der unbefugten Nutzung seines Anschlusses durch Dritte zu ergreifen (Passwortschutz, regelmäßige Änderung der Passwörter). Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der Salzburg AG bleiben unberührt.
- 6.3.2. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
  Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der Salzburg AG die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Salzburg AG vollständig schad- und klaglos zu halten, falls Letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachter Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Wird die Salzburg AG entsprechend in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.), ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Kunde – außer im Fall groben Verschuldens der Salzburg AG – den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben kann.
- 6.3.3. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen
  Der Kunde ist verpflichtet, die Salzburg AG von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um ihr die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die Salzburg AG für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Kosten der Behebung von Problemen oder Störungen, welche nicht von der Salzburg AG zu vertreten sind, sind dieser gemäß Pkt. 2.4. zu ersetzen.

6.4. Haftungsausschluss der Salzburg AG bei Verwendung unzulässiger Endgeräte.

Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die den von der Salzburg AG angezeigten Schnittstellen entsprechen und für den Betrieb freigegeben wurden.

7. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG; SPERRE

7.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
Ist eine Bindungsfrist (Mindestvertragsdauer) vereinbart, verlängert sich die Bindung automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, sofern das Vertragsverhältnis nicht vom Kunden unter Einhaltung der o.a. Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ablauf der Bindungsfrist schriftlich gekündigt wird. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragsdauer zwölf Monate.

7.2. Diensteunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug
Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die Salzburg AG. Die Salzburg AG ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 143 TKG 2021 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Diensteunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Diensteunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

7.3. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Diensteunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre
Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung, Diensteunterbrechung oder Sperre bzw. teilweise Sperre gelten

a) Zahlungsverzug bzw. bei eingeleitetem Insolvenzverfahren der Zahlungsverzug von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen
b) die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
c) die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches
d) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden
e) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens
f) Tod des Kunden
g) wenn bei Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird
h) der Verdacht des Missbrauchs eines Kommunikationsdienstes
i) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen
j) bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen iSv Pkt. 6.4.
k) wenn der Kunde Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Salzburg AG oder deren Beauftragte nicht zulässt
l) wenn der Kunde Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt
m) wenn der Kunde wiederholt Störungen an der Kommunikationsanlage verursacht und empfohlene Behebungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen unterlässt.

Die Punkte a) – d) sind nur nach Maßgabe des § 25a und § 25b Insolvenzordnung (IO) wirksam und gelten nicht als wichtige Gründe, sofern Vorauszahlung oder Sicherstellungen vereinbart wurden, die einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Salzburg AG entgegenstehen. Die Salzburg AG kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Diensteunterbrechung vorgehen.
Die Salzburg AG ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Die Salzburg AG wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die Salzburg AG wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die Salzburg AG aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

7.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre
Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Diensteunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der Salzburg AG auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Sperre der Leistungserbringung wird von der Salzburg AG eine im Preisblatt Internet- und Telefonieservice angeführte Pauschalsumme verrechnet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Salzburg AG bleiben vorbehalten. Wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Salzburg AG gefährdet erscheint, kann die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die Salzburg AG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 7.2. und 7.3. berechtigen würde.

8. DATENSCHUTZ

8.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht
Die Salzburg AG und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 161 TKG 2021 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der Salzburg AG ist oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden. Die Salzburg AG schützt die auf ihren Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die Salzburg AG kann jedoch nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei der Salzburg AG gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu

bringen bzw. diese weiter zu verwenden. Die Salzburg AG stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen der Salzburg AG dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen der Salzburg AG wird diese, je nach Schwere, die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

8.2. Information gemäß § 165 Abs 3 TKG 2021 betreffend die verarbeiteten Daten, Stammdaten
Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2021 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte. Soweit die Salzburg AG gemäß TKG 2021 zur Weitergabe verpflichtet ist, wird sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Die Salzburg AG wird aufgrund § 160 Abs 3 Z 5 und § 166 Abs 1 TKG 2021 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenthaltung des Vertragsverhältnisses. Stammdaten werden gemäß § 166 Abs 3 TKG 2021 von der Salzburg AG spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

9. DATENSICHERHEIT

Die Salzburg AG wird die erforderlichen, technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der Salzburg AG gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die Salzburg AG dem Kunden gegenüber, mit Ausnahme von Personenschäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10. GRUNDBENÜTZUNG

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, für das schriftliche Einverständnis der jeweiligen Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden, zu sorgen. Er haftet der Salzburg AG für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

10.2. Der Kunde gestattet der Salzburg AG unentgeltlich auf Dauer des Bestandes der Anlage auf seinen Grundstücken bzw. Gebäuden die zur Weiterleitung bzw. zum Betrieb notwendigen Anlagenteile wie Kabel-, Abzweig- und Verstärkerkästen zu installieren und zu betreiben, soweit er dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sollte eine Verlegung der in den Grundstücken bzw. Gebäuden installierten Einrichtungen der Anlage, die nicht der unmittelbaren Versorgung des Kunden dienen, infolge eines Bauvorhabens oder anderer zwingender Umstände notwendig sein, so wird die Salzburg AG in angemessener Frist eine solche Umlegung auf eigene Kosten durchführen. Der Kunde wird dabei andere Plätze für die Installation unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit er dadurch nicht beeinträchtigt wird.

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, der Salzburg AG oder von ihr beauftragten Dritten den Zutritt oder die Zufahrt zu ihren Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflichten oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. In dringenden Notfällen ist die Salzburg AG von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

10.4. Die Salzburg AG benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechtigte Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt die Salzburg AG von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Anlagen der Salzburg AG gefährden könnten.

10.5. Der Kunde hat für die Liegenschaften und Gebäude, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, sofern sie sich nicht in seinem Eigentum befinden, eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser mit der Herstellung des Anschlusses einverstanden ist. Ist der Kunde Untermieter, hat er auch das Einverständnis des Hauptmieters nachzuweisen.

10.6. Vor Beginn der Installation der Salzburg AG-Einrichtungen wird der Kunde allenfalls notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb der Salzburg AG-Einrichtungen einholen.

10.7. Sämtlicher Aufwand für Ausbesserungsarbeiten an Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, die durch sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von Salzburg AG Einrichtungen nötig werden, trägt der Kunde.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

11.1. Anwendbares Recht
Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt materielles österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

11.2. Gerichtsstand
Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Salzburg AG sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.

11.3. Schriftform für Mitteilungen der Salzburg AG
Änderungen und Ergänzungen des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein E-Mail oder eine Nachricht über das Kundenportal Rechnung getragen). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für Änderungen und Ergänzungen der AGB Mietleitungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte gilt Pkt. 1.3.

11.4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden
Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein E-Mail oder eine Nachricht über das Kundenportal Rechnung getragen) zu erfolgen.

11.5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen
Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Salzburg AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurde, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die Salzburg AG diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Kontakt-E-Mail-Adresse gesendet wurden. Um eine rasche Zustellung von Informationen sicherzustellen, ist eine laufende Aktualisierung der Kontakt-E-Mail-Adresse im Kundenportal (meine.salzburg-ag.at) erforderlich.

11.6. Salvatorische Klausel
Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB Mietleitungen unwirksam sein, so gilt eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen der AGB Mietleitungen bleiben wirksam.

11.7. Geheimhaltung
Der Kunde und die Salzburg AG verpflichten sich über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht im Falle der Übertragung von Rechten und Pflichten gem. Pkt. 1.4. und ebenso wenig für von der Salzburg AG zur Bereitstellung der Telekommunikationsdienste beauftragte Personen oder Firmen im jeweils erforderlichen Ausmaß.

11.8. Kontaktstellen
Die Kontaktdaten der Salzburg AG sind auf der Webseite salzburg-ag.at verfügbar.